

Titel:

Beseitigungsanordnung für Wochenendhaus – unzulässige Klage

Normenkette:

BauGB § 35

BayBO Art. 76

VwGO § 102 Abs. 2

Leitsätze:

1. Ein Rechtsschutzbedürfnis fehlt insbesondere dann, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei tatsächliche oder rechtliche Vorteile bringen kann. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

2. Eine Leistungsklage ist unzulässig, wenn dadurch die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen mit Blick auf die dem Rechtsschutzbegehren zunächst entsprechenden und aus Gründen der Prozessökonomie sachgerechten Anfechtungsklage umgangen werden würden. (Rn. 18) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Unzulässige Klage, Außenbereich, Beseitigung Garten-/Wochenend- und Gerätehäuschen sowie Maschendrahtzaun, Nichterscheinen der Klagepartei zur mündlichen Verhandlung, Beseitigungsanordnung, Klagefrist, Verwaltungsakt, Rechtsschutzbedürfnis, allgemeine Leistungsklage, Feststellungsklage, Nichterscheinen der Klagepartei

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen die Beseitigungsanordnung betreffend ein Garten-/Wochenendhaus, eine Gerätehütte sowie eine vorgenommene Einfriedung mittels Maschendrahtzaun auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung ... sowie gegen die insofern erfolgte Zwangsgeldandrohung.

2

Der Kläger ist Auflassungsvormerkungsberechtigter für das Grundstück FINr. ..., Gemarkung ... Dieses Grundstück ist durch die Parzellierung eines landwirtschaftlichen Grundstücks der FINr. ... durch die bisherigen Eigentümer entstanden, die das Gesamtgrundstück aufgeteilt und an verschiedene Käufer veräußert haben. Das Grundstück FINr. ... wird unstrittig durch den Kläger mindestens seit dem Jahr 2011 genutzt.

3

Bereits im Jahr 2011 war auf dem streitgegenständlichen Grundstück erstmalig ein rechtswidrig errichtetes Gartenhaus sowie eine Einfriedung bauaufsichtlich aufgegriffen und deren Beseitigung mit Anordnung vom 2. Januar 2012 verfügt worden (Bl. 2 ff., 21 ff. BA). Im gleichen Zeitraum sind auch bauliche Anlagen auf den Nachbargrundstücken FINr. ... und ... aufgegriffen und Beseitigungsanordnungen erlassen worden. Auf das Verfahren M 9 K 14.2425 sowie BayVGH 2 ZB 15.1766 wird statt aller Bezug genommen. Die Beseitigungsanordnung vom 2. Januar 2012 wurde bestandskräftig.

4

Der Kläger wandte sich in der Folge an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags und ersuchte darum, die vorhandenen baulichen Anlagen (Gartenhaus und Teilfläche mit Einfriedung) im Außenbereich

belassen zu können. Das Verfahren hatte u.a. das Ergebnis, dass die gärtnerische Nutzung des streitgegenständlichen Grundstücks nicht eingeschränkt werden solle. Für das Zulassen bzw. das Hinnehmen von baulichen Anlagen, unabhängig von deren Größe, wurde jedoch keine Möglichkeit gesehen.

5

Im Rahmen einer Ortseinsicht am *. September 2016 wurde festgestellt, dass ein Ersatzbau für das bisherige Garten-/Wochenendhaus (vorher ca. 2,10 m x 2,10 m mit Überdachung und Bodenplatte 4,40 m x 4,30 m) mit einer nochmals größeren Abmessung als bisher (neu: 5,50 m x 4 m, Bl.220 ff. BA), sowie im rückwärtigen Bereich eine Gerätehütte auf dem streitgegenständlichen Grundstück errichtet wurde.

6

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens wurde mit Bescheid vom 7. Oktober 2016 die Beseitigung des errichteten Gartenhauses, der Gerätehütte sowie der Einfriedung angeordnet (Bl. 128 ff. BA). Dem Kläger wurde aufgegeben, die bauliche Anlagen innerhalb von zwei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu beseitigen. Die Beseitigungsanordnung vom 7. Oktober 2016 ist bestandskräftig.

7

Ein entsprechender Bescheid mit Duldungsanordnung datiert auf den 10. Oktober 2016 wurde gegenüber den Grundstückseigentümern erlassen und ist ebenfalls bestandskräftig (Bl. 236 fff. BA).

8

Eine Baukontrolle am ... Januar 2017 ergab, dass der mit Bescheid vom 7. Oktober 2016 verfügten Anordnung nicht nachgekommen worden war. Das im Bescheid angedrohte Zwangsgeld in Höhe von 500 Euro wurde fällig gestellt (Bl. 247 ff. BA). Eine erneute Zwangsgeldandrohung in Höhe von 1.000 Euro wurde mit Bescheid vom 23. Januar 2017 verfügt, Frist: 28. Februar 2017 (Bl. 254 ff. BA), welche ebenfalls bestandskräftig wurde. Eine erneute Ortseinsicht am ... März 2017 ergab, dass auch auf die erneute Zwangsgeldandrohung hin der Anordnung aus dem Bescheid vom 7. Oktober 2016 nicht Folge geleistet worden war (Bl. 260 ff. BA). Das Zwangsgeld wurde fällig gestellt (Bl. 264 BA). Eine weitere Zwangsgeldandrohung in Höhe von 1.500 Euro, Frist: 6. Juni 2017 erfolgte mit Bescheid vom 18. April 2017 (Bl. 267 f. BA). Eine erneute Ortseinsicht am ... Juli 2017 ergab keine Veränderung (Bl. 273 ff. BA).

9

Der Kläger wandte sich zunächst wieder an den Petitionsausschuss des Bayerischen Landtags, welcher zu dem Ergebnis kam, dass die Sachbehandlung des Beklagten sachgemäß und rechtmäßig war. Dem Anliegen wurde nicht entsprochen. Während des Petitionsverfahrens war die Vollstreckung ausgesetzt worden. Nach Abschluss des Petitionsverfahrens wurde dem Kläger mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 mitgeteilt, dass die Vollstreckung nun fortgesetzt werde und zunächst Gelegenheit gegeben, die baulichen Anlagen zurückzubauen, bevor die Verwaltungsvollstreckung weiter betrieben werde (Bl. 294 ff. BA).

10

Mit Schriftsatz vom 26. November 2018, eingegangen bei Gericht am selben Tag, wurde Klage erhoben und beantragt,

I. Die Zwangsgeldfestsetzung der Beklagten in dem Bescheid vom 07.10.2016 und dem Bescheid vom 05.10.2018 wird aufgehoben.

II. Es wird festgestellt, dass die Beseitigungsanordnung mit Bescheid vom 07.06.2016 nicht rechtmäßig ist.

11

Es wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass der Kläger das Gartenhaus sowie die Einfriedung auf dem streitgegenständlichen Grundstück errichtet habe. In unmittelbarer Umgebung zu dem Grundstück sei eine Bebauung gegeben, die einem Innenbereich gleiche. Es müsse auf den Einzelfall abgestellt werden. Auf den einzelnen Parzellen befänden sich Wohnhäuser. Die Erschließung sei gesichert. Durch die durchgeführten Baubeseitigungen entstehe der Eindruck einer Splittersiedlung. Das Schreiben des Beklagten vom 5. Oktober 2018 stelle einen Bescheid nach Art. 35 BayVwVfG dar. Das Vorliegen eines bloßen informatorischen Schreibens mit solch gravierendem Inhalt über die Beseitigung und Zwangsgeld könne nicht angenommen werden. Die Klage sei auch begründet. Denn es sei nicht ersichtlich nach welchem Konzept die Behörde handle und auf welcher Grundlage. Die Behörde dürfe nicht willkürlich gegen einzelne Anlagen vorgehen. Mehrere Wohnhäuser seien auf den jeweiligen Parzellen errichtet worden,

welche nicht beseitigt werden müssten, obwohl die Beklagte vortrage, dass eine Wohnbebauung untersagt werden solle. Die Behörde sei dafür verantwortlich eine klare Linie bei ihrem Vorgehen an den Tag zu legen. Eine Baubeseitigung sei auch aufgrund der Größe des Wochenendhauses unverhältnismäßig. Durch Einreichung eines Bauantrags könnte eine formelle Rechtswidrigkeit beseitigt werden.

12

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

13

Die Klage sei bereits unzulässig und im Übrigen unbegründet. Die Klage sei verfristet, soweit sie sich gegen die Beseitigungsanordnung richte. Die Zustellung des Bescheids sei ausweislich der Postzustellungsurkunde am 13. Oktober 2016 erfolgt. Die Beseitigungsanordnung mit Zwangsgeldandrohung vom 7. Oktober 2016 sei zum Zeitpunkt der Klageerhebung im November 2018 bereits bestandskräftig gewesen. Bei der Mitteilung zur Aufhebung der Aussetzung der Vollziehung mit Schreiben vom 5. Oktober 2018 handle es sich nicht um einen Verwaltungsakt, sondern lediglich um ein einfaches Informationsschreiben an den Kläger zum weiteren Fortgang im bauaufsichtlichen Verfahren nach Abschluss des Petitionsverfahrens. Die Klage sei im Übrigen auch unbegründet, da die Beseitigungsanordnung rechtmäßig und ermessensgerecht sei und der Kläger somit nicht in eigenen Rechten verletzt werde. Das Baugrundstück und die baulichen Anlagen befänden sich im Außenbereich. Öffentliche Belange würden durch die baulichen Anlagen beeinträchtigt. Die Anordnung entspreche auch dem seitens des Landratsamtes für diesen Bereich entwickelten und durchgeführten Beseitigungskonzepts. Bauvorhaben, die nicht in den Geltungsbereich von Bebauungsplänen einbezogen worden seien, würden nach dem bestehenden Beseitigungskonzept durchweg bauaufsichtlich aufgegriffen. Es werde seitens des Landratsamtes zwischen dem seit längerem bestehenden, rechtswidrigen Altbestand einerseits und Neuerrichtungen bzw. Sanierungsmaßnahmen, die einer solchen gleichkommen andererseits differenziert. Eine „natürliche“ Bereinigung erfolge, sobald eine Bestandserhaltung auf Grund des Alters nicht mehr möglich sei. Diese Linie werde konsequent seit 2009 verfolgt. Die streitgegenständliche bauliche Anlage sei vorliegend neu errichtet worden. In dem entsprechenden Gebiet seien bereits eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle aufgegriffen und die Beseitigung angeordnet worden. Eine davon abweichende Vorgehensweise sei mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht vereinbar. Die gegen etwaige Beseitigungsanordnungen eingelegten Rechtsmittel seien allesamt erfolglos geblieben. Es werde auf die Verfahren M 9 K 11.3326, M 9 K 11.4589, M 9 K 12.4500, M 9 K 13.5819, M 9 K 14.2266, M 9 K 14.2425 verwiesen. Auch die Zwangsgeldandrohung sei rechtmäßig, die Höhe des Zwangsgeldes sowie die gesetzte Frist zur Beseitigung angemessen. Im Jahre 2019 sei auf Ersuchen des Klägers eine Ratenzahlung vereinbart worden unter dem Vorbehalt der fristgerechten Bezahlung der Raten und Beseitigung der baulichen Anlagen bis zum 30. September 2019. Der Kläger sei seinen Zusagen nicht nachgekommen, weshalb die Vereinbarung hinfällig geworden und das Vollstreckungsverfahren weiterbetrieben worden sei.

Entscheidungsgründe

14

1. Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens der Klagepartei im Termin am 4. Mai 2022 entscheiden, da die Beteiligten ordnungsgemäß zum Termin geladen wurden (Bl. 44 ff. GA) und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 102 Abs. 1 und 2 VwGO).

15

2. Die Klage ist bereits unzulässig.

16

2.1. Soweit in Ziffer I des Klageantrags die Aufhebung der Zwangsgeldfestsetzung vom 7. Oktober 2016 begehrt wird ist die Klage bereits unzulässig, da die Klagefrist insofern abgelaufen ist (§ 74 VwGO). Mit der Formulierung „Zwangsgeldfestsetzung“ ist vermutlich die im Bescheid vom 7. Oktober 2016 enthaltene Zwangsgeldandrohung in Ziffer II gemeint. Gegen diese hätte sich der Kläger innerhalb der Klagefrist von einem Monat wenden müssen, § 74 VwGO. Die Zustellung der Beseitigungsanordnung inklusive Zwangsgeldandrohung erfolgte ausweislich der sich in der Behördenakte befindenden Postzustellungsurkunde am 13. Oktober 2016 (Bl. 244 BA). Nach § 57 Abs. 2 VwGO, § 22 Abs. 1 ZPO, §

187 Abs. 1 BGB begann die Klagefrist von einem Monat am 14. Oktober 2016 zu laufen und endet am 13. November 2016 (§ 57 Abs. 2 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2 BGB), wohingegen die Klage erst am 26. November 2018 bei Gericht einging. Der Bescheid des Beklagten vom 7. Oktober 2016 war somit im Zeitpunkt der Klage bereits bestandskräftig, die Klage mithin verfristet und damit unzulässig.

17

2.2. Soweit in Ziffer I des Klageantrags die Aufhebung der Zwangsgeldfestsetzung in dem Bescheid vom 5. Oktober 2018 begehrt wird, ist eine Anfechtungsklage bereits deshalb unzulässig, da es sich bei dem Schreiben des Beklagten vom 5. Oktober 2018 nicht um einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 BayVwVfG handelt. Insoweit fehlt schon ein hierfür erforderlicher Regelungscharakter. In dem Schreiben vom 5. Oktober 2018 wird durch den Beklagten lediglich darauf hingewiesen, dass in tatsächlicher Hinsicht die aufgrund des Petitionsverfahrens zunächst ausgesetzte Vollstreckung nach Beendigung des Petitionsverfahrens fortgesetzt wird. Die in dem Schreiben enthaltene verlängerte und in der Folge erfolglos abgelaufene Frist bis zum 24. November 2018 (zeitlich befristete Aussetzung der Vollstreckung) ist ein begünstigendes Zugeständnis an den Kläger, ist als zeitlich befristete Aussetzung der Vollstreckung zu werten und erfüllt ebenfalls nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines Verwaltungsaktes. Insofern fehlt es darüber hinaus bereits an der Beschwer. Eine sachliche Entscheidung wurde im Übrigen im Rahmen des Schreibens nicht getroffen. Soweit in dem Schreiben darauf hingewiesen wird, dass die bereits angefallenen Gebühren und Zwangsgelder fällig gestellt werden und bis zum 24. November 2018 zu begleichen sind, handelt es sich insofern ebenfalls nicht um einen Verwaltungsakt. Denn insofern wird lediglich über die von Gesetzes wegen eingetretene Fälligkeit informiert. Mit erfolglosem Ablauf der im Rahmen der Zwangsgeldandrohung gesetzten Frist im Bescheid vom 7. Oktober 2016 ist Fälligkeit eingetreten. Im Übrigen hat der Beklagte im Schreiben vom 5. Oktober 2018 lediglich auf die Folgen und rechtlichen Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 4 Satz 1 VwZVG hingewiesen. Auch hierin ist keine Regelungswirkung zu sehen.

18

Die seitens des Klägers insoweit erhobene Klage mit dem Begehren der „Aufhebung“ kann auch nicht als verstandene allgemeine Leistungsklage zulässig sein. Denn dieser fehlt bereits das Rechtsschutzbedürfnis. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Fallgruppen fehlt ein Rechtsschutzbedürfnis insbesondere dann, wenn die Klage für den Kläger offensichtlich keinerlei tatsächliche oder rechtliche Vorteile bringen kann (vgl. Kopp/Schenke, a.a.O., vor § 40 Rd.Nr. 38; Eyermann/Rennert, VwGO, 12. Auflage, vor § 40 Rd.Nr. 16). So liegt der Fall hier. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, inwiefern die „Aufhebung des Schreibens vom 5. Oktober 2018“ auch nur ansatzweise dem Begehren des Klägers entsprechend sollte, von der bestandskräftigen Beseitigungsanordnung inklusive der von Gesetzes wegen fällig gewordenen Zwangsgeldern und deren Vollstreckung verschont zu bleiben. Unabhängig davon sind nach dem Schreiben vom 5. Oktober 2018 bereits weitere Zwangsgelder bestandskräftig angedroht, fällig und bezahlt worden. Inwiefern ein Interesse des Klägers an der Aufhebung „nur“ der „Zwangsgeldfestsetzung“ aus Oktober 2018 bestehen sollte, ist auch vor diesem Hintergrund weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Auch ist nicht ersichtlich, woraus sich ein einer Leistungsklage üblicherweise zugrundeliegender Leistungsanspruch des Klägers ergeben sollte. Im Übrigen scheidet die Zulässigkeit einer etwaigen Leistungsklage auch insofern aus, als dass dadurch die besonderen Sachurteilsvoraussetzungen mit Blick auf die dem Rechtsschutzbegehren zunächst entsprechenden und aus Gründen der Prozessökonomie sachgerechten Anfechtungsklage umgangen werden würden. Die Beseitigungsanordnung inklusive Zwangsgeldandrohung ist bestandskräftig. Die Zulässigkeit einer etwaigen Leistungsklage zu bejahen würde die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Anfechtungsklage ins Leere laufen lassen. Vollstreckungshindernisse wurden im Übrigen ebenfalls nicht vorgetragen. Eine etwaige Feststellungsklage, dass Zwangsgelder nicht fällig geworden sind bzw. eine etwaige Verpflichtungsklage auf Einstellung der Vollstreckung wurden durch den anwaltlich vertretenen Kläger nicht erhoben. Anhaltspunkte für eine Einstellung der Vollstreckung oder dafür, dass Zwangsgelder nicht fällig geworden wären sind im Übrigen weder vorgetragen noch ersichtlich.

19

2.3. Soweit der Klageantrag in Ziffer II darauf abzielt, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beseitigungsanordnung im Bescheid vom 7. Oktober 2016 begehrt wird, ist die erhobene Feststellungsklage ebenfalls bereits unzulässig. Zwar ist eine Feststellungsklage nicht an die Klagefrist des § 74 VwGO gebunden, jedoch kann eine Feststellung nach § 43 Abs. 2 VwGO nicht begehrt werden, soweit der Kläger

seine Rechte durch Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können. § 43 Abs. 2 VwGO soll auch verhindern, dass durch eine Feststellungsklage die für die Anfechtungsklage geltenden Sonderregelungen (§§ 68 ff. VwGO) unterlaufen werden. So liegt der Fall hier. Gegen eine Beseitigungsanordnung inklusive Zwangsgeldandrohung ist die Anfechtungsklage statthaft. Ihr gegenüber ist die Feststellungsklage subsidiär. Dass die Anfechtungsklage verfristet ist, ändert daran nichts. Denn § 43 Abs. 2 VwGO stellt nur darauf ab, dass der Kläger die rechtliche Möglichkeit zur Erhebung einer Gestaltungsklage hat. Diese Möglichkeit hat der Kläger vorliegend nicht in Anspruch genommen, sondern stattdessen die Anrufung des Bayerischen Landtags im Petitionswege vorgezogen. Die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung über eine Feststellungsklage im Nachhinein ist ihm somit verwehrt. Dies entspricht im Übrigen auch dem der Subsidiarität der Feststellungsklage zugrundeliegenden Gedanken der Prozessökonomie den erforderlichen Rechtsschutz auf ein einziges gerichtliches Verfahren zu konzentrieren, nämlich dasjenige, das dem Anliegen der Klagepartei am wirkungsvollsten gerecht wird.

20

3. Ohne dass es noch entscheidungserheblich darauf ankommt wäre eine Feststellungsklage im Übrigen aber auch unbegründet, da die mit Bescheid vom 7. Oktober 2016 verfügte Beseitigungsanordnung inklusive Zwangsgeldandrohung keinen rechtlichen Bedenken begegnet und der Kläger mithin nicht in seinen Rechten verletzt ist. Das Vorhabensgrundstück befindet sich unstreitig, bestätigt durch den gerichtlichen Augenschein am 4. Mai 2022 im Außenbereich. Eine Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB ist nicht gegeben. Als sonstiges Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB beeinträchtigt das Vorhaben öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 Nr. 1, 5 und 7 BauGB) und ist bauplanungsrechtlich unzulässig. Bedenken dahingehend, dass der Beklagte das ihm zustehende Ermessen nicht ordnungsgemäß ausgeübt hätte bestehen keine. Über die bloße Behauptung hinaus, dass es nicht ersichtlich sei, nach welcher Grundlage das Landratsamt vorgehe, dass ein einheitliches Vorgehen nicht ersichtlich sei und es mehrere Häuser gebe, die nicht beseitigt werden müssten, bleibt der Vortrag des Klägers insofern schon vollständig unsubstantiiert. Im Übrigen ist das Landratsamt in Anwendung eines schlüssigen, nachvollziehbaren und nicht zu beanstandenden Beseitigungskonzepts tätig geworden. Insofern wird auf die Ausführungen des Beklagten im Bescheid vom 7. Oktober 2016, die Ausführungen im Rahmen des Klageverfahrens sowie die Entscheidung im Verfahren M 9 K 14.2425, BayVG 2 ZB 15.1766, 2 ZB 12.936 Bezug genommen. Der Einwand, die Einreichung eines Bauantrags sei ein milderes Mittel zur Beseitigung und könne die formelle Rechtswidrigkeit beseitigen ist unbehelflich, denn die materielle Illegalität der baulichen Anlagen bleibt bestehen, weshalb die Behörde als gesetzesmäßige Verwaltung schon gehindert ist, eine solche Baugenehmigung zu erteilen.

21

4. Die Kostentscheidung fußt auf §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sich mithin nicht in ein Kostenrisiko begeben. Es entspricht somit nicht der Billigkeit, ihre außergerichtlichen Kosten dem Kläger aufzuerlegen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.